

Lösung SchR Fall 2-1

A. Anspruch des K aus §§ 433, 282, 280 I, 241 II BGB

K könnte gegen den V einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus §§ 433; 280 I; 282, 241 II BGB haben.

I. Voraussetzung

Hierzu müsste ein Kaufvertrag zwischen K und V gem. § 433 BGB bestehen. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, die die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten. Bei Einkäufen in Supermärkten kommt der Kaufvertrag nach herrschender Ansicht jedoch regelmäßig erst an der Kasse zustande, da es sich bei den Preisauszeichnungen nicht um Willenserklärungen handelt, die auf den Abschluss eines Kaufvertrags gerichtet sind, sondern lediglich um die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum). Zum Zeitpunkt der u.U. gegebenen Pflichtverletzung des V bestand folglich kein Vertrag zwischen K und V.

II. Ergebnis

K hat gegen den V keine Ansprüche aus einem Kaufvertrag.

B. Anspruch des K gegen V aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB

K könnte aber gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2 BGB i. V. m. § 241 II BGB haben.

I. Voraussetzungen

Vertragliche Schadensersatzansprüche gibt es nicht nur bei einem wirksamen Vertrag, sondern gemäß § 311 II BGB auch schon:

1. mit Aufnahme von Vertragsverhandlungen;
2. durch die Anbahnung eines Vertrages oder
3. durch ähnliche geschäftliche Kontakte.

In diesen Fällen besteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis, aus dem sich zwar noch keine Leistungspflichten, aber schon bestimmte Schutzpflichten (§ 241 II BGB) ergeben. Man spricht in diesen Fällen von einem Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder lat.: „culpa in contrahendo“ (c.i.c.).

Die Prüfung erfolgt genau wie sonst auch bei § 280 BGB, nur beim Prüfungspunkt „Schuldverhältnis“ sind zusätzliche Ausführungen notwendig.

1. Wirksames (vorvertragliches) Schuldverhältnis

Zwar besteht kein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V.

Gemäß § 311 II Nr. 1 BGB entsteht ein Schuldverhältnis mit den Pflichten nach § 241 II BGB aber auch durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Vorliegend gab es jedoch keine ausdrücklichen Vertragsverhandlungen zwischen K und V, weshalb kein vorvertragliches Schuldverhältnis nach § 311 II Nr. 1 BGB zustande gekommen ist.

Ein (vorvertragliches) Schuldverhältnis mit den Pflichten nach § 241 II BGB entsteht nach § 311 II Nr. 2 BGB aber auch durch die Anbahnung eines Vertrages, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut. K hat V im Hinblick darauf, dass er mit V einen Kaufvertrag über diverse Lebensmittel abschließen wollte, diesem die Möglichkeit der Einwirkung auf seine Rechtsgüter eingeräumt, indem er sich in die Geschäftsräume des V begeben und sich etwaigen dortigen Gefahrenquellen ausgesetzt hat. Somit ist ein wirksames (vorvertragliches) Schuldverhältnis zustande gekommen.

Die Abgrenzung zwischen § 311 II Nr. 1 (Aufnahme von Vertragsverhandlungen) und § 311 II Nr. 2 (Anbahnung eines Vertrages) ist nicht einfach, weil die Anbahnung eines Vertrages die Aufnahme von Vertragsverhandlungen als den spezielleren Fall umfasst. § 311 II Nr. 2 ist insoweit der Auffangtatbestand, für den grundsätzlich die Eröffnung eines Verkehrs zur Ermöglichung rechtsgeschäftlicher Kontakte genügt, konkret: die Verkehrseröffnung in Geschäftsräumen. § 311 II Nr. 1 hat demgegenüber nur insofern Bedeutung, als es bei Vertragsverhandlungen Schädigungsmöglichkeiten und dementsprechend Pflichten gibt, die nur hier bestehen.

Im Zweifel ist zwar eine Entscheidung entbehrlich, weil die Rechtsfolgen jeweils dieselben sind, aber bei richtiger Einordnung wird sich der Korrektor freuen.

2. Pflichtverletzung

V muss eine Pflichtverletzung begangen haben. V hat eine nicht leistungsbezogene Pflicht iSd. § 241 II BGB, nämlich eine Schutzpflicht verletzt, indem er es versäumt hat, die Bananenschale wegzukehren und damit den K in seinen Rechtsgütern geschädigt.

Bei § 311 II BGB geht es letztlich immer um die Verletzung von Schutzpflichten des § 241 II BGB („Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils“), da vertragliche/leistungsbezogene Pflichten noch gar nicht bestehen können. Aus diesem Grund muss auch das Vorliegen einer Schuldnerpflicht positiv festgestellt werden!

3. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)

Das vermutete Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB) kann V hier nicht widerlegen, da er laut Sachverhalt die Bananenschale fahrlässig auf dem Boden liegen ließ (§ 276 II BGB).

Damit liegen die Voraussetzungen des §§ 280 I, 311 II Nr. 2 BGB i. V. m. § 241 II BGB vor.

II. Umfang des Schadens

Für den Inhalt und Umfang des Schadensersatzes gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 249ff. BGB). Danach ist der Gläubiger so zu stellen, wie er stünde, wenn der Schuldner seine vorvertragliche Pflichtverletzung nicht begangen hätte. Bei ordnungsgemäßigem Verhalten des V hätte die Bananenschale nicht auf dem Boden gelegen, K wäre nicht hingefallen und hätte sich keine Gehirnerschütterung zugezogen. Dadurch fallen jetzt Behandlungskosten an, die V ersetzen muss.

Nach § 253 II BGB kann der K auch noch Ersatz immaterieller Schäden geltend machen. Konkret hat der K einen Anspruch auf Schmerzensgeld.

III. Ergebnis

K hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Behandlungskosten und Zahlung von Schmerzensgeld gegen den V aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2 BGB i. V. m. 241 II BGB.

C. Anspruch des K gegen V aus § 823 I BGB

K hat gegen V auch einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung seines Körpers aus § 823 I BGB.

Nacharbeit:

- **Fall 46** in: *Rumpf-Rometsch*, Die Fälle (Schuldrecht AT)